

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 23.

35. Jahrgang.

Donnerstag, den 23. Februar

1888.

Die Verwaltungen der Gemeindefrankenversicherungen sowie die Vorstände der Orts- und Fabrikfrankenkassen im amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirk erhalten an durch Veranlassung, die nach §§ 9 und 41 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse auf das Kalenderjahr 1887 nach Maßgabe der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1884 Seite 321 fg. abgedruckten Formulare I und II je in doppelten Exemplaren längstens bis

zum 31 März 1888

anher einzureichen.

Die Ausfüllung der Formulare I und II hat nach der unter dem 8. Februar 1887 (Nr. 33 des Amtsblattes) bekannt gegebenen Anleitung zu erfolgen.
Schwarzenberg, am 18. Februar 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirting. St.

Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz betreffend die Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. II. 88 erschienen ist, haben sich nach § 7 dieses Gesetzes zur erstmaligen Aufstellung der Listen

- 1) diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr, beziehungsweise als geübte Ersatz-Reservisten nach Ablauf der Ersatz-Reserve-Pflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb 4 Wochen und zwar bis 13. März 1888 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsort der betreffenden Landwehr-Kompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des § 67 des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.

- 2) Die vorstehend festgesetzte Meldfrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 beziehungsweise wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

Hierbei ist gleichzeitig bekannt zu machen:

- a. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter den § 7 des Gesetzes fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über (§ 24 des Gesetzes).

- b. Angehörige der Ersatz-Reserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

- c. Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:
 - aa. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Auftrufs entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Zivil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte zum Landsturm entlassen beziehungsweise von vornherein (bisher der Ersatz-Reserve zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.

- bb. Der Ueberschritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

- d. Angehörige der bisherigen Ersatz-Reserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatz-Reserve. Diejenigen der gegenwärtigen See-

wehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatz-Behörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten in Folge hiervon veränderte Militärpapiere.

Offiziere, sowie im Offizier-Ränge stehende Ärzte und Beamte vorgenannter Altersklassen, die bereits verabschiedet waren, haben sich bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando gleichfalls bis zum 13. März zu melden.

Sämmtliche Stadträte und Gemeindevorstände werden um Unterstützung bei Bekanntgabe dieses Gesetzes ersucht.

Schneeberg, den 17. Februar 1888.

Bezirks-Kommando.

Brachmann,

Oberst z. D. und Bezirks-Kommandeur.

Holz-Versteigerung auf Hartmannsdorfer Staatsforstrevier.

Im Schumann'schen Gasthose zu Bärenwalde sollen

Sonnabend, den 25. Februar d. J.,

von Vormittags 1/2 10 Uhr an

die in den Bezirken: Achteberg, Filz, Bärenfang, Schießplatz, Friedrichsleithe und großer Hirschstein, der Abtheilungen: 4, 9-13, 17, 19, 33, 56 und 58 aufbereiteten Nutz- und Brennholzer, als:

Stück	weiche Stämme bis	15	Centimeter	
204	" "	von 16-19	"	Mittelförde,
79	" "	" 20-22	"	
84	" "	" 23-29	"	
3	" "	" 30 u. 31	"	
214	" "	Klöder "	13-15	Oberförde,
448	" "	" "	16-22	
274	" "	" "	23-29	
70	" "	" "	30-36	
23	" "	" "	37-48	3,5 u. 4,0 M. lang,
33	" "	wblbr. "	14-40	
240	" "	Derbstangen "	8 u. 9	Unterförde,
576	" "	" "	10-12	
590	" "	" "	13-15	
800	" "	Reißstangen "	3	
350	" "	" "	4-6	
170	" "	" "	7	

102 Raummeter weiche Brennholzer,
225 " " Brennholzer,
104 " " Aeste,
32 Wellenhundert weiches Reisig und
702 Raummeter weiche Stämme

einzel und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Münzsorten, sowie unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaußgelde können von Vormittags 9 Uhr an berichtet werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Hartmannsdorf und
Königliches Forstrentamt Eibenstock,

am 18. Februar 1888.

Hildebrand.

Wolfram.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Die russischen Vorschläge zur Klärung der Lage in Bulgarien bilden im Augenblick den fast ausschließlichen Gegenstand des politischen Interesses. Noch kennt man sie ihrem Inhalte nach nicht genau, geschweige denn, daß man über ihren vertragmäßigen Charakter oder ihren Werth für die Sicherung des Friedens außer Zweifel wäre; allein schon der Umstand, daß, wie aus allen Anzeichen zu schließen, den Mächten von Seiten Russlands überhaupt eine Unterlage zu weiteren Unterhandlungen geboten werden soll, genügt vielen Gemüthern, um wenigstens die Annahme zu rechtfertigen,

daß die Krisis, wenn auch höchstwahrscheinlich nur vorübergehend, zum Stehen gekommen ist. Im Wesentlichen dürfte dies auch die Auffassung der deutschen leitenden Kreise sein.

Berlin. Ein noch nie gesehener, unvergeßlicher Anblick wurde am letzten Sonntag Mittag den Tausenden zu theil, welche sich wieder vor dem Kaiserlichen Palais versammelt hatten, um Se. Majestät den Kaiser zu begrüßen. Als die vom Kaiser Franz-Regiment gestellte neue Wache sich dem Palais näherte und die große Trommel den Spielern das Signal zum Loden gab, worauf die Musik alsbald den „Preußenmarsch“ intonirte, wurden am zweiten Fenster des Palais die Vorfänge fortgenommen und

hinter den Scheiben erschienen die herzigen, lieblichen Gesichter der drei ältesten Söhne des Prinzen Wilhelm, ganz in Weiß gekleidet, im Hintergrunde die Eltern. Dies war das erste Zeichen zum Beginn der Jubelrufe und des Hüteschwenkens, das von den jungen Prinzen durch freundliches Kopfnicken und Händegrüßen erwidert wurde. Als aber die erste Sektion defilirte und nun auch Se. Maj. der Kaiser hinter seinen Urenteln sichtbar wurde, da brach ein Sturm der Begeisterung aus, wie er selten dagewesen ist. Ernst, sehr ernst sah der Kaiser aus, aber immer wieder dankte er für die Liebe, die ihm sein Volk entgegenbrachte. Und als nach dem Vorbeimarsch der Wache von Jung und Alt, über den ganzen Platz mächtig